

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.04.2024
- 4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil
- 6.1 Finanzielle Unterstützung an den Wittower Segelverein e.V. 019.07.400/23-02
- 6.2 Grundsatzbeschluss über den Antrag auf staatliche Anerkennung der Gemeinde Dranske als "Erholungsort" 019.07.433/24
- 6.3 Antrag der Kirchengemeinden Nordrügen und Wiek auf Förderung des Kirchen- und Musiksommers 2024 019.07.439/24
- 6.4 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dranske 019.07.440/24
- 6.5 Information über den Stand der Planung Radwegbau Ortslage Kuhle 019.07.444/24
- 6.6 Beratung über zulässige Einfriedungsarten und Abweichungen im Bereich der B- Pläne Nr. 17 und Nr. 18 A im Ortsteil Lancken 019.07.423/24-01
- 6.7 Internetauftritt der Familie Kühn
- 7 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter
- 8 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

nicht öffentlicher Teil

- 9 Eröffnung des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung
- 10 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.04.2024
- 11 Beratung- und Beschlussfassung nicht öffentlicher Teil
- 12 Grundstücksangelegenheiten
- 12.1 Antrag eines Geh-, Fahr- und Leitungsrecht über das Fl. St 24/8, Fl. 1, Gem. Dranske 019.07.438/24

12.2	Beschluss über die Ausschreibung eines bebauten Grundstückes in Dranske	019.07.422/24-01
12.3	Sachstandsinformation zur Rückabwicklung eines Grundstückskaufvertrages	019.07.442/24
13	Bauangelegenheiten	
13.1	Abweichung nach § 67 (3) LBauO M-V i.V.m. § 31 (2) BauGB - Vorhaben: Antrag auf Abweichung vom B-Plan Nr. 17 „Lancken“ (1. Änderung) - Einfriedung durch einen Metallzaun	019.07.424/24
13.2	Grundsatzbeschluss zum Anlegen einer Zuwegung zum Rodelberg und deren Aufschotterung	019.07.429/24-01
14	Vergabeangelegenheiten	
14.1	Vergabe von Bauleistungen zur Erneuerung der Gehwege 3 .und 4. BA	019.07.441/24
14.2	Beschluss über die Vergabe eines Planungsauftrages zur Ausfertigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Hiddenseeblick" als X-Plandatei (gesetzliche Forderung)	019.07.443/24
15	Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter	
16	Schließen der Sitzung nicht öffentlicher Teil	

Protokoll

öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, eröffnet um 19:00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung fest. Das Gremium ist mit 9 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Es liegen folgende Änderungsanträge vor:

Behandlung des Vorgangs „Internetauftritt der Familie Kühn“ im öffentlichen Teil
Abstimmung: 7 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Aufnahme erfolgt unter TOP 6.7.

Die Tagesordnung wird mit den vorgenannten Änderungen, einstimmig ohne Enthaltung bestätigt.

3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.04.2024

Die Niederschrift vom 25. April 2024 wird einstimmig ohne Enthaltungen mit den vorgenannten Änderungen/Ergänzungen genehmigt.

4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Gemäß § 31 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind in nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dranske vom 25. April 2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Grundstückstausch in Starrvitz
- nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau einer Dachterrasse im Dachgeschoss, hier:
- Antrag auf isolierte Abweichung (§ 67 Abs. 2 LBauO M-V)
- Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben Erneuerung Dachterrasse
- Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben Ersatzneubau eines Nebengebäudes
- Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben Nutzungsänderung eines Floristikgeschäftes in ein Wohnhaus
- Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau Geräteschuppen mit Antrag auf Abweichung
- Zähleranschlusssäule Karl-Liebknecht-Straße in Dranske
- Zähleranschlusssäule Wittower Str. 11A in Dranske
- Reparatur Straßenbeleuchtung Rehbergort

Eine nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses fand seit der letzten Sitzung der Gemeindevertretung nicht statt.

Nach § 6 der Hauptsatzung hat der Bürgermeister Befugnisse im Rahmen der ihm übertragenen Wertgrenzen. Über die in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung zu informieren.

Im Rahmen dieser Befugnisse wurden keine Entscheidungen getroffen.

Im Zusammenhang mit dem privaten Grundstücksverkehr in der Gemeinde wurden im Berichtszeitraum 6 Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen abgegeben.

Am 03.06.2024 fand eine Amtsausschusssitzung statt. Es wurden 2 Personen mit der Ehrennadel des Städte- und Gemeindebundes ausgezeichnet: Frau John für 30 Jahre; Herr Ahlers für 20 Jahre.

Herr Kuhn informiert, dass der Gemeinde Dranske 37.500,00 Euro aus der Amtsumlage erstattet wurde.

Am 14.03.24 wurde im Amtsausschuss ein Aufstellungsbeschluss gefasst zu einem Bebauungsplan für den Schulneubau Regionale Schule Altenkirchen (Regionale Schule und Grundschule zusammen).

Am 31.05.2024 wurden an der Regionalen Schule Altenkirchen 4 Projekte feierlich eingeweiht (Bewegungsparcours, Naturlehrpfad, Schülercafé und Aufenthaltsraum, grünes Klassenzimmer). Dies war auch möglich durch Fördermittel, durch Spenden u.a. des Landkreises, durch Spenden bzw. praktische Unterstützung vieler Gewerbetreibender. Zur Eröffnung waren diese und auch die Bürgermeister von Wittow eingeladen.

Der Strandniedergang Bakenberg (Metalltreppe) ist fast fertig. Die Anlieger haben das Fundament erneuert und die Gemeinde hat die Verlängerung der Metalltreppe beauftragt.

Die Straßenschäden in der Wittower Straße werden durch die Fa. SAW beseitigt, sobald der Gehweg in der Ringstraße fertig ist und bevor die nächsten Bauabschnitte „Sanierung Gehwege“ begonnen werden.

5 Einwohnerfragestunde

Bürger 1

- erläutert, dass der Wittower Segelverein bei der Gemeinde um finanzielle Unterstützung beim Wiederaufbau des Seglerstegs gebeten hat. Auf der Sitzung des Sozialausschusses erklärte Herr Ahlers, dass es sich bei dem Verein um einen elitären privaten Verein handelt und dieser für die Gemeinde niemals etwas getan hatte. Darüber sind die Vertreter des Vereins sehr verwundert und auch verärgert. Es wird aufgezählt, in welchem Umfang der Verein in der Gemeinde tätig ist (jährliche Unterstützung beim Kinderfest und bei der Boddenparty, Nutzung des Grundstückes des Segelvereins für die Boddenparty, Kinder- und Jugendarbeit im Bereich „Segeln“, Sponsoring eines kleinen Segelbootes für die Kindertagesstätte etc.)

Herr Ahlers

- erklärt, dass er den Verein niemals als „elitär“ bezeichnet hat.

Bürger 2

- sagt aus, dass Herr Ahlers öffentlich das Gemeinwohl des Vereins bezweifelt hat

Bürger 3

- hat diese Aussagen nicht so empfunden. Es war eine hitzige Diskussion, es ging darum, dass der Sozialausschuss nicht über finanzielle Zuwendungen durch die Gemeinde Dranske entscheiden kann.

Herr Ahlers

- erklärt noch einmal, dass der Antrag auf finanzielle Unterstützung zurück an das Amt gegeben werden musste, da keine Deckungsquelle angegeben war.

Bürger 4

- bedankt sich bei der Gemeindevertretung für die Arbeit in den letzten Jahren. Er mahnt an, dass das Ergebnis der Wahl am 09.06.24 von allen akzeptiert werden muss und Parteienstreit dann unterlassen werden sollte. Er vermisst die Bürgernähe und schlägt vor, verdienstvolle Bürger der Gemeinde am Ende des Jahres durch die Gemeindevertretung zu würdigen oder auch neugeborene Einwohner zu begrüßen (z. B. Baumpflanzung, Blumen, Begrüßungsgeld)
- Ein weiterer Vorschlag ist das Umstellen der Parkverbotschilder in Richtung Bug. Diese sollten erst nach dem Parkplatz aufgestellt werden bis einschließlich Tor.

Bürger 5

- fragt nach dem Inhalt der Änderung der Zweitwohnsteuersatzung.

Herr Kuhn

- Dies ist heute auf der Tagesordnung und wird dort ausführlich behandelt

Bürgerin 6

- fragt nach dem Stand der Summe auf dem Treuhandkonto in Lancken.

Herr Große

- Es gibt keinen neuen Stand.

Bürgerin 6

- fragt an, was das Planungsziel bei der Alternative zum Golfplatz Lancken ist.

Herr Kuhn

- Im städtebaulichen Vertrag sind Fristen für die Errichtung eines Golfplatzes festgelegt. Hier ist auch geregelt, dass auch ein Golfvillage gebaut wird. An diesen Plänen hat sich nichts geändert. Wenn eine Alternative für den Golfplatz gefunden wird, muss damit auch der naturschutzrechtliche Ausgleich für die Bebauung in Lancken erbracht werden.

6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil

6.1 Finanzielle Unterstützung an den Wittower Segelverein e.V.

019.07.400/23-02

Der Wittower Segelverein e.V. bittet die Gemeinde Dranske mit Antrag vom 23.03.2024 um Unterstützung bei den Planungskosten für die Wiedererrichtung der Steganlage.

Die Steganlage des Vereins wurde am 20.-21. Oktober 2023 durch Sturm und Hochwasser irreparabel zerstört. Ein Ersatzneubau ist daher unumgänglich.

Dieses stellt den Wittower Segelverein e.V. vor eine große finanzielle Herausforderung, die durch die Mitglieder des Vereins allein nicht zu realisieren ist. Die gesamte Bausumme wird

mit ca. 550.000,- € beziffert. Ein Teil dieser Mittel wird durch den Wittower Segelverein e.V. aus langfristiger Vermietung von Liegeplätzen, durch Mitgliederdarlehen und durch den Teilverkauf des Grundstückes aufgebracht. Auch finanzielle Hilfen aus dem Fond „Sturmfluthilfe 20.10.2023“ wurden angefragt. Konkrete Zusagen über Hilfen liegen dem Segelverein noch nicht vor.

Deshalb bittet der Wittower Segelverein e.V. die Gemeinde Dranske um Unterstützung bei den Planungskosten in Höhe von 20.000,- €.

Finanzielle Mittel sind dafür nicht im Haushalt vorhanden.

Es handelt sich um eine außerplanmäßige Ausgabe, nach § 50 Abs. 1 KV M-V, bei der die Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit zu begründen ist. Außerdem ist die Deckung zu gewährleisten.

Der Hauptausschuss hat beratend festgelegt, dass maximal 10.000 € bezuschusst werden können. Die Ausgabe ist **unvorhersehbar**, da der Antrag erst in 2024 gestellt wurde und bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2023/2024 nicht berücksichtigt werden konnte. Die Ausgabe ist **unabweisbar**, da die Reparatur der Steganlage unumgänglich ist und die Vergabe des Zuschusses eine wesentliche Strategie für die Gemeinde ist, um ihr Leitbild umzusetzen und den sozial-kulturellen Reichtum ihrer Gemeinschaft zu fördern. Die Deckung erfolgt aus den übrigen Mitteln der ursprünglich angedachten Reparatur der Heizungsanlage im ehemaligen Gemeindehaus (FVA).

Die Summe von 10.000,00 Euro wurden vom Bürgermeister im Amt Nord-Rügen eroriert. Mehr finanzielle Mittel stehen nicht zur Verfügung. Herr Dippe fragt an, ob eventuell von der zurückerhaltenen Amtszulage die restlichen 10.000,00 Euro genommen werden können. Dies muss im Amt überprüft werden.

Herr Weigand vom Segelverein erhält das Rederecht und erläutert nochmals, welche Maßnahmen der Verein getroffen hat, um die Summe von ca. 550.000,00 Euro Eigenmittel aufzubringen. Fördermittel wurden beantragt, es kam dazu aber ein abschlägiger Bescheid.

Nach einer ausführlichen Diskussion wird der Beschluss wie folgt geändert-

Beschluss:

Die Gemeinde Dranske beschließt die Unterstützung des Wittower Segelvereins e.V. bei den Planungskosten für den Neubau der Vereinssteganlage in Höhe von 10.000,- €, wenn über die erstattete Amtsumlage möglich, dann auch mit einer Aufstockung des Betrages auf 20.000,00 Euro.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	8	1	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.2 Grundsatzbeschluss über den Antrag auf staatliche Anerkennung der Gemeinde Dranske als "Erholungsort"

019.07.433/24

In Mecklenburg-Vorpommern gilt das Gesetz über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort (Kurortgesetz). In diesem Gesetz bestimmt § 4 die Voraussetzungen für die Anerken-

nung als Erholungsort. Die Anerkennung erlischt nach 30 Jahren. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

Gesetzliche Voraussetzungen für ein Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern:

- eine landschaftlich bevorzugte und klimatisch günstige Lage mit lufthygienischen Verhältnissen, die die Erholung unterstützen,
- einen entsprechenden Ortscharakter sowie die Erhaltung der landschaftlichen Strukturen unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes,
- für die Erholung geeignete Einrichtungen sowie Lese- und Aufenthaltsräume,
- Radwege, erschlossenes Wanderwegenetz, Möglichkeiten für Sport und Spiel,
- Bademöglichkeit; diese muss bewacht sein, wenn die Lage an einem Badegewässer kennzeichnend für den Erholungsort ist.

Darüber hinaus gelten die Absätze 2, 3, 5 und 7 von § 2 des Kurortgesetzes auch für Erholungsorte:

(2) Eine Belastung des Bodens oder des Wassers durch Schadstoffe, der Luft durch gas- oder partikelförmige Beimengungen sowie die Lärmimmission dürfen die Möglichkeiten der Vorbeugung gegen Krankheiten und deren Heilung oder Linderung nicht beeinträchtigen.

(3) Der Kurort mit seinen Einrichtungen ist in hygienisch einwandfreiem Zustand zu führen. Das betrifft insbesondere

1. die Trinkwasserversorgung und die Abfall- und Abwasserentsorgung,
2. die Lebensmittelversorgung sowie die Überwachung der Einrichtungen und des Personals der Lebensmittelbetriebe,
3. die öffentlichen Toiletten, die in ausreichender Zahl vorhanden sein müssen.

(5) In Gaststätten und in Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 sind Nichtraucherbereiche vorzuhalten.

(6) Einrichtungen für Kurgäste sowie Gaststätten und Beherbergungsbetriebe sollen die besonderen Belange von Behinderten, alten Menschen, Kindern und Familien angemessen berücksichtigen; andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Baurechts, über Maßnahmen für besondere Personengruppen bleiben unberührt.

(7) Es ist eine zentrale Auskunftsstelle zu betreiben, in der sich die Kurgäste über Unterkunftsmöglichkeiten, Einrichtungen und Veranstaltungen im Kurort unterrichten können.

Die Gemeinde Dranske erhielt am 12. März 1996 den Status „Erholungsort“, der am 11. März 2026 erlischt. Der Antrag auf Verlängerung der Anerkennung soll gestellt werden.

Es erfolgt eine kurze Diskussion. Herr Dippe fordert, dass in der Gemeinde mehr Rettungstürme aufgestellt werden müssen. Herr Kuhn erklärt, dass der bestehende Rettungsturm dringend sanierungsbedürftig ist.

Man ist sich einig, dass die Ergebnisse der Gutachten, welche zur Antragstellung vorgelegt werden müssen, abzuwarten sind und dann entsprechende Schlussfolgerungen gezogen werden müssen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Dranske beschließt, den Antrag auf staatliche Anerkennung der Gemeinde Dranske als Erholungsort zu stellen.

In den nächsten Haushalt sind hierzu die erforderlichen Kosten einzuplanen.

Für die Gutachten, die zur Antragstellung vorgelegt werden müssen, werden bereits im kommenden Jahr 11.000,- € anfallen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.3 Antrag der Kirchengemeinden Nordrügen und Wiek auf Förderung des Kirchen- und Musiksommers 2024

019.07.439/24

Mit Schreiben vom 04.04.2024 beantragen die evangelischen Kirchengemeinden Nordrügen und Wiek einen Zuschuss für den Kirchen- und Musiksommer 2024.

Die Gemeinde Dranske hat für Veranstaltungen im Jahr 2024 50.000 € eingeplant. Davon sollen 20.000,- € für die Boddenparty, 2.500,- € für die Boddenregatta, 2.500,- € für den Rügenpokal und 5.000,- € für sonstige Veranstaltungen verwendet werden. Im Jahr 2023 wurde der Kirche für den Musiksommer ein Zuschuss in Höhe von 500,- € gewährt.

Die Gemeinde unterstützt den Kirchen- und Musiksommer seit vielen Jahren. Dies sollte beibehalten werden. Frau Krausche wünscht sich, dass die Kapelle Dranske als Veranstaltungsort mehr einbezogen wird.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dranske beschließt einen Zuschuss an die evangelischen Kirchengemeinden Nordrügen und Wiek zur Förderung des Musiksommers 2024 in Höhe von

500,00 €.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.4 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dranske

019.07.440/24

Aufgrund des §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M - V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M - V 2011 S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M – V 2019 S. 467) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M - V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M – V 2005 S. 146) in letzter berücksichtigter Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M - V 2021 S. 1162) wurde nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dranske am 01.12.2022 die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erlassen.

Die vorliegende Änderungssatzung hat das Ziel, die in der ursprünglichen Satzung festgelegten Bestimmungen zu den Steuerpflichten zu konkretisieren und in einer rechtssicheren Form zu formulieren. Damit soll eine eindeutige und für alle Steuerpflichtigen nachvollziehbare Grundlage geschaffen werden, die keine Spielräume für Interpretationen offenlässt und gleichzeitig den rechtlichen Anforderungen in vollem Umfang gerecht wird.

Der Sachverhalt wird verlesen. Zum § 6 „Entstehung und Ende der Steuerpflicht“ erfolgen Erläuterungen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dranske beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dranske in der vorliegenden Fassung.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

**6.5 Information über den Stand der Planung Radwegbau
Ortslage Kuhle**

019.07.444/24

Die Vorplanung des Radweges in der Ortslage Kuhle ist seitens des Straßenbaulastträgers, des Landkreises Vorpommern-Rügen, abgeschlossen. Der Landkreis gibt seinen Planstand der Gemeinde Dranske zur Kenntnisnahme.

Nach derzeitigen Planstand stehen die Kosten der gemeindlichen Beteiligung noch nicht fest. Die noch zu ermittelnden Kosten sind für den HH-Plan 2025 vorzusehen.

Anhand der Planzeichnungen des Landkreises wird der vorgesehene Radweg vom Bürgermeister erläutert. Der Radweg soll teilweise auf die Kreisstraße verlegt werden, die Linksabbiegerspur in Kuhle, von Gramtitz kommend, soll wegfallen. Teilstücke von Privateigentümern können nicht angekauft werden, da nicht alle Eigentümer mit einem Teilstückverkauf einverstanden sind. Der Landkreis erwartet die Zustimmung der Gemeinde bis Ende Juni. Herr Ahlers würde noch einmal mit den Eigentümern sprechen, um sie umzustimmen. Frau Krausche verlangt die Einschränkung der Geschwindigkeit in Kuhle auf 30 km/h. Herr Große erklärt, dass die Gemeinde der Planung zustimmen sollte. Wichtig wäre noch einmal ganz konkret nachzumessen, ob der Wegfall der Linksabbiegerspur wirklich notwendig ist.

Beschluss:

Die Gemeinde beschließt die Planung zu bestätigen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	7	2	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

**6.6 Beratung über zulässige Einfriedungsarten und
Abweichungen im Bereich der B- Pläne Nr. 17 und Nr. 18
A im Ortsteil Lancken**

019.07.423/24-01

Den Gegenstand der Beschlussvorlage bildet die Problematik des zukünftigen Umgangs der Gemeinde Dranske mit den Festsetzungen bzgl. der zulässigen Einfriedungsarten in den B-Plänen Nr. 17 „Lancken“ und Nr. 18 A „Golfanlage Lancken – Teil 1“.

Im Ortsteil Lancken in der Gemeinde Dranske finden derzeit vermehrt bauaufsichtliche Überprüfungsverfahren durch den Landkreis Vorpommern-Rügen bzgl. der Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Einfriedungsarten statt.

Der Ortsteil Lancken befindet sich im Geltungsbereich der B-Pläne Nr. 17 „Lancken“ und Nr. 18 A „Golfanlage Lancken – Teil 1“.

Der B-Plan Nr. 17 (1. Änderung, 2. Änderung) beinhaltet nach Punkt II.1.2 „Einfriedungen“ folgende Festsetzungen:

II.1.2. Einfriedungen

Grundstücke sind gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen einzufrieden. Zulässig sind

- *Einfriedungen aus lebenden Materialien (jedoch nur als Laubhecke) bis zu einer Höhe von maximal 1,0 m,*
 - *Einfriedungen mit Findlingen oder Steinwällen bis zu einer Höhe von max. 0,8 m*
 - *Holzlattenzäunen mit stehender Lattung mit einer Höhe von 0,8 m bis 1,3 m*
- Für SO Feriengebiet, Teil B: Einschränkend zu Satz 1 sind nur Einfriedungen mit Findlingen oder Steinwällen bis zu einer Höhe von max. 0,8 m zulässig.*

Der B-Plan Nr. 18 A (1. Änderung, 5. Änderung) beinhaltet nach Punkt II.1.3 „Einfriedungen“ folgende Festsetzungen:

II.1.3. Einfriedungen

Grundstücke sind gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen einzufrieden. Zulässig sind im SO Feriengebiet (Teil B) ausschließlich:

- *Einfriedungen mit Steinwällen (Friesenwall) bis zu einer Höhe von max. 0,85 m*
- Im gesamten übrigen Plangebiet sind darüber hinaus auch zulässig:*
- *Einfriedungen aus lebenden Materialien nur als Laubhecke bis zu einer Höhe von maximal 1,0 m,*
 - *Holzlattenzäunen mit stehender Lattung mit einer Höhe von 0,8 m bis 1,3 m*

Die B-Pläne setzen demnach für das **gesamte** Grundstück die aufgeführten zulässigen Einfriedungsarten und -höhen fest, wobei eine Pflicht zur Einfriedung des Grundstücks gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt ist.

Nach einer Vorortbesichtigung des Ortsteils Lancken (hier Bereich der „abgeschlossenen Bebauung“ in den Straßen Am Ostseestrand, Zum Golfpark, Zu den Kranichfeldern, Zur Axels Höhe, Bernsteinweg, An den Windflüchtern, Zur Kreptitzer Heide, Zur Wische, An den Teichen, Am Gutspark) ist festzustellen, dass eine Vielzahl von Verstößen gegen die festgesetzten zulässigen Einfriedungen vorliegen. So liegen von den insg. 129 untersuchten Grundstücken 49 Verstöße hinsichtlich der Einfriedung zur öffentlichen Verkehrsfläche und 89 Verstöße hinsichtlich der hinteren Grundstückseinfriedung vor.

Die Mehrzahl der Verstöße beruht hierbei auf der Errichtung von Metallzäunen/ Maschen-

drahtzäunen insb. als Einfriedung des hinteren Grundstücksbereichs (weitere unzulässige Einfriedungsarten u.a. Koniferen/ Kirschlorbeer, bepflanzte Betonsteine, Jägerzäune, Holzlattenzäune mit quer-stehender Lattung). Zudem überschreiten die Höhen der Einfriedungen deutlich die festgesetzten zulässigen Höhen von 0,8 m bis 1,3 m. Zuletzt wurde in 11 Fällen gegen die Pflicht zur Einfriedung des Grundstücks gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche verstoßen.

Die Straßen Zum Donnerkeil, Zum Feuerstein und Zum Hühnergott wurden nicht gesondert untersucht, da sich eine Vielzahl der Gebäude noch im Bau befindet bzw. die Grundstücksarbeiten noch nicht abgeschlossen sind. Bei den vereinzelt fertiggestellten Grundstücken zeigt sich auch das die gewählte Einfriedung zur Straße den Festsetzungen entspricht (hier: Steinwälle) und hinsichtlich des hinteren Grundstücksbereich Verstöße vorliegen (hier insb. Metallzäune).

Derzeit liegt 1 Abweichungsantrag bzgl. der festgesetzten Einfriedungsart vor.

Nach derzeitigem Stand sind die festgestellten Verstöße gegen die Einfriedungsart im Wege eines bauaufsichtlichen Verfahrens durch den zuständigen Landkreis Vorpommern-Rügen zu überprüfen einschließlich des Erlasses der erforderlichen Maßnahmen (hier ggf. Beseitigungsverfügung). Der Verstoß gegen die Verpflichtung der Einfriedung des Grundstücks gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen ist durch die Gemeinde selbst zu ahnden.

Vor diesem Hintergrund ist zur Klarstellung und Vereinheitlichung des weiteren Umgangs mit den Festsetzungen der zulässigen Einfriedungen eine Festlegung der Gemeinde Dranske über das weitere Vorgehen erforderlich.

Mögliche Festlegungen:

- Bestätigung der Geltung der Festsetzung und deren Einhaltung

oder

- Zulassung von Abweichungen hinsichtlich Art und Höhe der Einfriedung (hier: konkrete Klarstellung der möglichen Abweichungen zwingend erforderlich!
 - ggf. Trennung der Grundstücksbereiche zur öffentlichen Verkehrsfläche und hinterer Grundstücksbereich/ Festlegung von ausschließlich zulässigen oder/und unzulässigen Arten/ Klärung der Zulässigkeit von „kombinierten“ Einfriedungsarten (Bsp. Steinwall mit Metallzaun)

oder

- Absehen von der Geltung der Festsetzung/ Verzicht auf deren Einhaltung

Die vorstehende Problematik war zur Vorberatung Gegenstand der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Dranske am 07.05.2024. Der Ausschuss hat in diesem Rahmen eine zwingende Einhaltung der Festsetzungen bzgl. der Einfriedungen gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche empfohlen, wohingegen der hintere Grundstücksbereich den Festsetzungen nicht unterworfen sein soll. Für die Einfriedung des hinteren Grundstücksbereichs bestehe eine freie Wahlmöglichkeit des Grundstückseigentümers.

Der Sachverhalt wird verlesen. Es wird intensiv diskutiert.

Es gab folgende Vorschläge der Gemeindevertreter:
Herr Dippe:

Der Inhalt des gültigen B-Planes soll auf alle Grundstücksgrenzen angewendet werden.

Abstimmung: 1 Ja-Stimme 8 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Herr Petzold:

Inhalt des unten stehenden Beschlusses, aber Begrenzung der Höhe der Einfriedungen der hinteren Grundstücksbereiche auf 1,60 m.

Abstimmung: 4 Ja-Stimmen 5 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Herr Große:

Inhalt des unten stehenden Beschlusses, Begrenzung der Höhe von Zäunen der hinteren Grundstücksbereiche auf 1,60 m, aber Heckenhöhe ohne Begrenzung.

Abstimmung: 5 Ja-Stimmen 4 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Der Antrag von Herrn Große ist angenommen

Beschluss:

Die Gemeinde Dranske beschließt Abweichungen/Befreiungen von den festgesetzten Einfriedungen für den hinteren Grundstücksbereich hinsichtlich Art und Höhe umfassend zuzulassen.

Die Begrenzung der Höhe von Zäunen der hinteren Grundstücksbereiche wird auf 1,60 m festgelegt, jedoch Heckenhöhe ohne Begrenzung.

Für die Einfriedung des Grundstücks gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche wird keine Abweichung/ Befreiung von den Festsetzungen zugelassen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	5	4	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.7 Internetauftritt der Familie Kühn

Der Inhalt des Internetauftrittes wird verlesen. Es wird noch einmal klargestellt, dass es sich bei diesem Haus um ein Wohnhaus handelt. Eine Nutzungsänderung wurde nicht beantragt, es wird aber als Ferienhaus genutzt. Vom Landkreis wurde eine Nutzungsuntersagung ausgesprochen. Familie Kühn hat auf ihrer Internetseite unwahre Aussagen über die Gemeinde getroffen und diese verleumdet. Wie soll sich die Gemeinde dazu verhalten?

Nach kurzer Diskussion wird folgendes festgelegt:

Der Bürgermeister wird an die Familie Kühn schreiben und sie auffordern, die getroffenen Aussagen umgehend aus dem Netz zu nehmen und eine Klarstellung zu schreiben. Sollte dies nicht erfolgen, behält sich die Gemeinde rechtliche Schritte gegenüber Familie Kühn vor.

7 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter

Frau Krausche

- erfragt den Sachstand „Spielplatz“

Herr Kuhn

- kein neuer Sachstand

Frau Krausche

- erfragt die angesprochene Installation eines Defibrillators in der FFW.

Herr Kuhn

- Dies wurde an das Amt Nord-Rügen weitergegeben – Aufnahme dieser Ausgabe in den Haushalt muss dazu erfolgen – Amt

Frau Krausche

- Aufbereitung der Zufahrten auf dem Bakenberg sind dringend notwendig.

Herr Kuhn

- Es wurde Schottermaterial für jetzt notwendige Arbeiten gekauft. Es müssen aber weitere Kosten dazu in den Haushalt eingestellt werden.

Frau Krausche

- Das Grundstück neben Block 11 (vor der alten Realschule) gehört der Fa. Hillebrandt. Hier stehen seit Wochen einige größere abgedeckte Eimer. Es ist anzunehmen, dass dort entsorgungspflichtige Abfälle lagern.

Herr Kuhn

- Dazu sollte das Ordnungsamt informiert werden, dieses muss das prüfen.

Herr Dippe

- bemängelt, dass der Weg von Dranske-Hof kommend für Autofahrer, welche von Block 12 kommen nicht einsehbar ist. Auch die Fußgänger können umgekehrt die Autos nicht sehen – die dort stehende Hecke ist zu hoch.

Herr Kuhn

- Das Ordnungsamt muss dies nochmal überprüfen!

Frau Krausche

- Das Straßenschild mit eingeschränktem Halteverbot in der Wittower Straße ist endlich aufgestellt worden.

Herr Große

- bemängelt den Umgang der Gemeinde mit möglichen Investoren für den Bug. Die Verträge sollen zum 30.07.24 unterschrieben werden, die Übergabe soll zum 30.09.24 erfolgen. Ein Architektenbüro aus Berlin wurde beauftragt die ersten Entwürfe zu erstellen, welche dann sofort der Gemeindevertretung vorgelegt werden. Es wird noch einmal daran erinnert, aus welchem Grund ein Beschluss gefasst wurde, die B-Pläne möglicherweise aufzuheben. Wir sollten offen sein. Es ist ärgerlich, was in dem Artikel der OZ geschrieben wurde.

Herr Kuhn

- hat keinen Kontakt zur OZ aufgenommen und auch den Artikel nicht geschrieben.

Frau John

- macht darauf aufmerksam, dass Frau Schwandt seit 39 Jahren für die Gemeinde arbeitet und im Juli in die wohlverdiente Rente geht.

Herr Kuhn

- das ist bereits in Arbeit.

Herr Kuhn

- bedankt sich bei allen Gemeindevertretern für die stets aktive und konstruktive Mitarbeit..

8 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

Der Bürgermeister beendet um 21:10 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vorsitz:

Protokollant:

Lothar Kuhn

Kathrin Zacher